OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602017/31/MK/Bb

Datum:
Linz, 7. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des B S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, X, M, vom 18. Juli 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 3. Juli 2017, GZ: VerkR96-5618-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), in Entsprechung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 11. September 2019, Ra 2019/02/0094-7,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tat im Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Sie haben am 2. April 2017 um 08:50 Uhr in der Gemeinde M auf der B 1 bei Km 204,776 in Fahrtrichtung L mit dem Pkw, Kennzeichen X, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 65 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO verletzt.“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro. Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher 165 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2017, GZ: VerkR96-5618-2017, den Einspruch des B S (Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 6. April 2017 ab und bestätigte die festgesetzte Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO in der Höhe von 330 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzsatzfreiheitsstrafe von 133 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 33 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erhobene Beschwerde vom 18. Juli 2017, in der im Ergebnis Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie des letzten Satzes des Abs. 1 leg. cit. und des § 64 Abs. 2 VStG bzw. § 52 Abs. 2 VwGVG eingewendet wird. Der Beschwerdeführer begründet sein Vorbringen ausführlich und regt die Einbringung eines Gesetzesprüfungsantrages nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 BV-G hinsichtlich der genannten Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof an.

Überdies wendet er sich gegen die Strafbemessung der belangten Behörde, rügt, dass das Straferkenntnis nur einen Strafausspruch aber keinen Tatvorwurf (Schuldspruch) beinhalte und behauptet zudem das Vorliegen einer gesetzeswidrigen und nicht gehörig kundgemachten Geschwindigkeitsverordnung.

Der Beschwerdeführer beantragt die Beischaffung des Verordnungsaktes und, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Stellung eines Verordnungsprüfungsantrages, der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies nach Einsicht in den behördlichen Verfahrensakt als auch in den bezughabenden Verordnungsakt und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. April 2018 die erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 17. Juli 2018, GZ: LVwG-602017/12/MK/Bb, mit der Maßgabe, dass die Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG entsprechend präzisiert wurde, als unbegründet ab.

4. Mit dem eingangs erwähnten Erkenntnis vom 11. September 2019, Ra 2019/02/0094-7, hob der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts auf.

In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof wörtlich im Wesentlichen Folgendes aus (auszugsweise Wiedergabe):

„Wie der Revisionswerber zutreffend aufzeigt, hat das Verwaltungsgericht [...] gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen. Das Verwaltungsgericht – so der Revisionswerber – habe bei der Strafbemessung berücksichtigt, dass mit den festgestellten 135 km/h das Ausmaß der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h immerhin 65 km/h betragen habe und als bekannt vorausgesetzt werden könne, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen, insbesondere in dem hier gegeben sehr hohen Ausmaß, dem Rechtsgut ‚Verkehrssicherheit' sehr abträglich seien. Bei dieser Argumentation liege nach Ansicht des Revisionswerbers ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot vor, weil die Überschreitung der außerhalb des Ortsgebietes zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h bereits Tatbestandsmerkmal der herangezogenen Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO sei. Das Verwaltungsgericht verstoße dadurch gegen die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Gemäß der Judikatur zum Doppelverwertungsverbot dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284, mwH).

Wie in der Revision zutreffend ausgeführt wurde, war im gegenständlichen Fall das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant, weshalb dieses Kriterium nicht auch noch in die Strafbemessung hätte einfließen dürfen. Der Gesetzgeber hat die mit einer erhöhten Geschwindigkeitsüberschreitung einhergehenden Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. erneut VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284; 6.7.2015, Ra 2015/02/0042). Aus diesen Erwägungen erweist sich der Strafausspruch des angefochtenen Erkenntnisses als mit Rechtswidrigkeit belastet. [...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. Oktober 2019 behauptet der Beschwerdeführer – in Ergänzung seiner Beschwerde – erneut eine Verfassungswidrigkeit des § 45 Abs. 1 Z 4 sowie dessen letzten Satzes VStG. Er begründet dieses Vorbringen ausführlich und zitiert zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, in welchen die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 und des letzten Satzes des Abs. 1 VStG abgelehnt wurde bzw. dagegen erhobenen Amtsrevisionen Erfolg beschieden war. Der Beschwerdeführer regt diesbezüglich neuerlich die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages beim Verfassungsgerichtshof an. Weiters wendet er sich gegen die Kundmachung der Verordnung und beantragt – wie auch schon in der Beschwerde – die Beischaffung des Verordnungsaktes. Zudem glaubt der Beschwerdeführer das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 20 VStG zu erblicken.

II.1. Die Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, weil der erkennende Richter bereits im ersten Rechtsgang zur

Entscheidung zuständig war, dort am 10. April 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattfand, in der die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde, sodass der wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt. An der damaligen Verhandlung nahmen der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, der meldungslegende Polizeibeamte RI T H von der Polizeiinspektion Marchtrenk als Zeuge und ein Vertreter der belangten Behörde teil. Der Beschwerdeführer selbst blieb der Verhandlung fern. Anlässlich der Verhandlung wurden der anwaltliche Vertreter und die belangte Behörde zum Sachverhalt gehört und der Zeuge zur Inbetriebnahme des Lasermessgerätes und zum Messvorgang befragt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. April 2017 um 08:50 Uhr den – auf die S A und T GmbH mit Sitz in M, X, zugelassenen – Pkw der Marke x mit dem Kennzeichen
X außerhalb des Ortsgebietes in M auf der B 1 in Fahrtrichtung L.

Auf Höhe Strkm 204,776 wurde der Pkw mittels Lasermessgerät der Type TruSpeed mit der MessgerätNr. 3254, Eichdatum: 15. April 2016, einer Geschwindigkeitsmessung unterzogen. Die Messung wurde von RI H von der Polizeiinspektion M unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Verwendungsbestimmungen des Lasermessgerätes durchgeführt und ergab eine gemessene Geschwindigkeit von 139 km/h. Abzüglich der entsprechenden Messtoleranz entspricht dies einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 135 km/h. Der Polizeibeamte nahm die Messung aus einer Entfernung von etwas mehr als 200 m im herannahenden Verkehr vor.

Die durch Verordnung angeordnete und durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 70 km/h.

3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus der Anzeige, dem Eichschein, der geschwindigkeitsbeschränkenden Verordnung und dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgeführten Beweisverfahren, hier vor allem aus den Angaben des Meldungslegers, der in der mündlichen Verhandlung als Zeuge unter Wahrheitspflicht und Diensteid stehend aussagte.

Der meldungslegende Polizeibeamte konnte glaubhaft und schlüssig darstellen, die vor Inbetriebnahme des Lasermessgerätes vorgeschriebenen Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und die Messung in einer – nach den Verwendungsbestimmungen zulässigen – Entfernung von etwas über 200 m im

herannahenden Verkehr vorgenommen zu haben. Der Zeuge ist nach Eindruck des erkennenden Gerichtes ein sehr versierter Polizeibeamter, der mit der Verkehrsüberwachung bestens betraut und dem aufgrund seiner Ausbildung, Schulung und Erfahrung die vorschriftsmäßige Inbetriebnahme und Verwendung eines Lasermessgerätes zuzumuten ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Laser-Verkehrs-geschwindigkeitsmesser ein absolut taugliches Mittel zur Feststellung von Fahrzeuggeschwindigkeiten. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. 28. Juni 2001, 99/11/0261 uvm.).

Das Lasermessgerät wurde laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 15. April 2016 mit der Nr. 3254 am 15. April 2016 geeicht. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.

Die Lenkereigenschaft (Täterschaft) des Beschwerdeführers wurde im Rahmen der Anhaltung festgestellt. Laut Anzeige bestritt der Beschwerdeführer an Ort und Stelle die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht und führte wörtlich aus: „Die Straße war frei und deshalb bin ich so schnell gefahren. Es tut mir leid.“ Auch in der Beschwerdeschrift, im Rahmen der mündlichen Verhandlung und in seiner Äußerung vom 1. Oktober 2019 ließ er die Tatbegehung letztlich dem Grunde nach unangefochten und erhob zur vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit keine Einwendungen.

Dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit an der Tatortörtlichkeit mit 70 km/h begrenzt und diese angeordnete Geschwindigkeit durch entsprechende Straßenverkehrszeichen ordnungsgemäß kundgemacht war, ergibt sich aus der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 12. August 2013, GZ: Verk-110.005/164-2013-Ju, und dem bezughabenden Verordnungsakt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

1. Durch die Aufhebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Juli 2018, GZ: LVwG-602017/12/MK/Bb, durch den Verwaltungsgerichtshof tritt die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des Erkenntnisses befunden hat (ex tunc-Wirkung; § 42 Abs. 3 VwGG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat somit eine neuerliche Entscheidung über die ursprünglich erhobene Beschwerde zu treffen, wobei es bei der Erlassung des Ersatzerkenntnisses an die im Erkenntnis geäußerte

Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist (§ 63 Abs. 1 VwGG).

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 1 der Verordnung der Oberösterreichischen Landeregierung vom 12. August 2013, GZ: Verk-110.005/164-2013-Ju, ist für den Bereich der B 1 (Wiener Straße) von Strkm 186,593 (von Linz kommend stadtauswärts) bzw. von Strkm 186,450 (in Richtung L) bis Strkm 206,825 in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h festgesetzt.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit [...] außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.2. Nach der sich darstellenden Aktenlage (vgl. II.2 und 3.) steht erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X am 2. April 2017 um 08:50 Uhr im Bereich der B 1 bei Strkm 204,776 in Richtung L, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Verordnung festgesetzte und durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 65 km/h überschritten.

Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem technisch einwandfreien und geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ermittelt. Das Messgerät wurde ordnungsgemäß in Betrieb genommen und die vorgeschriebenen Überprüfungen vor Messbeginn korrekt durchgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt wäre, finden sich nicht und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Es besteht damit kein Zweifel an der Richtigkeit des Messwertes und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf.

2.3. Zu den Einwendungen des Beschwerdeführers die konkrete Verordnung betreffend wird angemerkt, dass Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und die Kompetenz zur Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fallen (VfGH

28. Juni 2017, V4/2017; VwGH 8. März 2018, Ra 2018/11/0038 – RZ 6 mit Judikaturhinweisen).

Jede Verordnung ist rechtswirksam solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Verordnung für jedermann verbindlich (vgl. das zitierte Erkenntnis des VfGH 28. Juni 2017).

Der Verfassungsgerichtshof hat im konkreten Fall mit Beschluss vom 25. Februar 2019, E 3226/2018-21, die Behandlung der Beschwerde des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers gegen die eingangs zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Juli 2018, GZ: LVwG-602017/12/MK/Bb, abgelehnt. Das Höchstgericht hat zusammengefasst festgehalten, dass nicht erkennbar ist, dass das Verfahren zur Erlassung der Verordnung mit einem Fehler belastet oder die Verordnung nicht hinreichend determiniert ist.

Aufgrund dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und nach eingehender Einsichtnahme in den Verordnungsakt im Beschwerdeverfahren hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die vorliegende, maßgebliche Geschwindigkeitsbeschränkung in Bezug auf die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen keine Bedenken und ist von der Rechtsmäßigkeit der anzuwendenden Verordnung auszugehen. Es gibt auch keinerlei Hinweis auf allfällige Kundmachungsmängel.

Hinsichtlich seiner weiteren Einwendungen wird angemerkt, dass dem Beschwerdeführer kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zukommt. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211, VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325).

Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Einsicht in den Verordnungsakt war daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer die zugrundeliegende Verordnung im behördlichen Verfahren nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte der Verordnung hier wiedergegeben.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zieht die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich

gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (VwGH 19. Juni 2018, Ra 2017/02/0102; 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist. Einem Fahrzeuglenker bleibt es nicht überlassen, zu beurteilen, bei welcher Sachlage er ein Verbot nicht einzuhalten braucht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 48, E 6). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[14], 2015, § 20 Abs. 2 StVO, E 163). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (wiederum Pürstl, StVO[14], 2015, § 44 StVO, E 7).

Der Beschwerdeführer war daher, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich nach Abzug der Messtoleranz mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 135 km/h unterwegs war, hat das Beweisverfahren unzweifelhaft ergeben und wurde von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

2.4. Insoweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mangels eines Schuldspruches nicht den Anforderungen des § 44a VStG entspreche und es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gestattet sei, den fehlenden Schuldspruch nachzutragen bzw. zu substituieren, ist er auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im bezughabenden Erkenntnis vom 11. September 2019, Ra 2019/02/0094-7, RZ 14 bis einschließlich RZ 26 hinzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat – auszugsweise – festgehalten:
„Die Strafverfügung vom 6. April 2017 bezieht sich auf den Revisionswerber als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit (2. April 2017 um 08:50 Uhr), auf den

ausreichend konkretisierten Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG. Die Strafverfügung stellt somit eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG dar. Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht setzte dadurch eine innerhalb der Verfolgungsverjährung eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (vgl. VwGH vom 20.11.2018, Ra 2017/02/0242, mwH).

Unstrittig ist, dass dem Revisionswerber sowohl in der Strafverfügung vom 6. April 2017 (also innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist) als auch im Straferkenntnis vom 3. Juli 2017 und dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 17. Juli 2018 die Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO iVm § 99 Abs. 2e StVO vorgeworfen wurde, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 65 km/h im angeführten Bereich außerhalb des Ortsgebietes zu einer bestimmten Zeit überschritten hatte. Indem das Verwaltungsgericht die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisiert und den fehlerhaften Spruch der belangten Behörde richtig gestellt hat, ohne dabei die Tat auszuwechseln, ist es seiner für das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen gesetzlich normierten Verpflichtung, in der Sache selbst zu entscheiden, nachgekommen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war es daher zulässig eine Sachentscheidung zu treffen und geboten, eine Spruchergänzung vorzunehmen.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: 1.500 Euro mtl., Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine.

Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Als mildernder Aspekt kommt vorliegend zusätzlich die zwischenzeitig durch zwei Rechtsgänge bedingte überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer zum Tragen. Der konkrete Vorfall liegt mittlerweile 2 ½ Jahren zurück; dieser Umstand indiziert einen Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs. 2 StGB (vgl. dazu auch VwGH 23. April 2009, 2009/09/0059, wonach eine Verfahrensdauer von rund 2 ½ Jahren strafmildernd zu werten ist).

Sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor. Das behauptete Wohlverhalten des Beschwerdeführers mag lobenswert sein, ist jedoch nicht bedeutsam, da das Wohlverhalten seit Begehung einer Übertretung längere Zeit angedauert haben muss, um einen Strafmilderungsgrund darzustellen, wobei hiefür ein Zeitraum von zwei Jahren nicht genügt (VwGH 21. April 1994, 93/09/0423; 15. Mai 1991, 90/02/0204). Ein Wohlverhalten während der Anhängigkeit des Strafverfahrens kann nicht als mildernd berücksichtigt werden (Hinweis Urteil des OGH 14. Dezember 1995, 12 Os 104/95; VwGH 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0027).

3.3. Der Beschwerdeführer hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h außerhalb des Ortsgebietes abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 65 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO anzuwenden, welche u.a. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h des Erlaubten Geldstrafen in Höhe von 150 bis 2.180 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall Freiheitsstrafen von 48 Stunden bis zu 6 Wochen, vorsieht.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2e StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 11. September 2019, Ra 2019/02/0094-7; 16. März 2018, Ra 2017/02/0265; 25. September 2017, Ra 2017/02/0149; 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

Die vom Beschwerdeführer begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 15 km/h über dem in § 99 Abs. 2e StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 50 km/h“.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Milderungsgrundes der überlangen Verfahrensdauer ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe in Höhe von 330 Euro auf die gesetzliche Mindeststrafe von 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 133 Stunden auf 48 Stunden herabzusetzen. Diese Strafe erscheint aus spezialpräventiver Sicht (noch) ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen, ihn darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

3.4. Eine Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) scheidet aus, da es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungsgründe und Erschwerungsgründe ankommt, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes (Hinweis VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0096; 15. Dezember 1989, 89/09/0100). Den Milderungsgründen der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und der nunmehr vorliegenden überlangen Verfahrensdauer kann kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem "beträchtlichen Überwiegen" der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG ausgegangen werden kann.

3.5. Es liegt auf der Hand, dass beim vorliegenden Sachverhalt auch ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. nach dem letzten Satz des Abs. 1 leg. cit nicht in Betracht kommt. Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung sein Vorbringen zu § 45 VStG aufgrund der zwischenzeitlich bestehenden höchstgerichtlichen VwGH-Judikatur zurückgezogen, sodass weitere Ausführungen dazu unterbleiben konnten.

4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 15 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

4.1. Zur behaupteten Verfassungswidrigkeit des § 64 Abs. 2 VStG bzw. § 52 Abs. 2 VwGVG ist festzuhalten:

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 – Art. 7 Z 58 haben die Kosten für das Berufungsverfahren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro, betragen – diese Bestimmung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft getreten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 1994, B 1908/93, B 1971/93 = VfSlg Nr. 13790 – unter Verweis auf die Vorjudikatur, VfSlg 9409/1982 – dieser Regelung „die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt“ (siehe auch die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band II, 2. Auflage, E 4 und E 5 zu § 64 VStG zitierte Judikatur des VfGH und VwGH).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt daher die vom Beschwerdeführer gehegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 52 VwGVG bzw. § 64 VStG nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2019, Ra 2019/02/0094-7, geäußerten Rechtsansicht sowie der in der gegenständlichen Entscheidung zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Lasermessgeräten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger